

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
zH Herrn Dr. Niklas Sonntag  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/2105/RoRö/LB  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Röck/Mag. Rödlach

Klappe 1463

Innsbruck, 22.05.2019

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 geändert wird**

**Bezug: Ihre GZ: VD-834/676-2019  
Ihr Mail vom 08.05.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Sonntag,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 (TAAG) geändert wird, wie folgt Stellung:

Seitens der Tiroler Landesregierung wurde im Jänner 2019 ein Maßnahmenpaket „zur Schaffung von leistbarem Wohnen in Tirol“ angekündigt, welches sich derzeit in Umsetzung befindet. Auch mit der vorliegenden Novellierung der Bestimmungen des TAAG soll ein weiterer Schritt, in diesem Falle, zur Mobilisierung von Wohnraum gesetzt werden, da damit auf besondere Entwicklungen im Zusammenhang mit diversen Online-Plattformen wie AIRBNB reagiert wird. Derartige Plattformen dienen dazu überwiegend privaten Wohnraum sehr lukrativ an wechselnde Gäste zu vermieten, was folglich den Wohnungsmarkt deutlich unter Druck bringt. Durch dieses Geschäftskonzept lassen sich nämlich höhere Mieterträge erzielen, als durch „klassische“ Bestandsverträge. Die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen wird daher von der Arbeiterkammer Tirol unterstützt. Ein zweiter großer Regelungsbereich dieser Novelle betrifft die deutliche Anhebung der Aufenthaltsabgabe, zu welcher nachfolgend ausführliche Überlegungen erfolgen.

Zu § 2 lit. d:

In § 2 lit. d TAAG wird eine Definition, was unter einem „Beherbergungsbetrieb“ zu verstehen ist, samt demonstrativ aufgezählten Konkretisierungen, eingefügt. Damit wird klargestellt, dass beispielsweise Unterkünfte, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes, der Privatzimmervermietung aber auch von Privatunterkünften dienen (auch wenn diese über Internetportale oder Online-Dienstanbieter angeboten werden), den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Diese Normierungen zielen darauf ab, Regelungen für den Bereich von Online-Buchungsplattformen, wie AIRBNB, u.a. zu schaffen. Da die Vermietung privater Unterkünfte (Wohnungen, Wohnungsteile, Einfamilienhäuser, etc.) über Buchungsplattformen wie AIRBNB immer größere Ausmaße annimmt und nicht nur die Konkurrenzsituation mit klassischen Tourismusbetrieben, sondern auch auf dem privaten Wohnungsmarkt verschärft, ist es notwendig, dass die Gesetzeslage nicht nur auf Bundesebene sondern auch auf Landesebene angepasst wird.

Zu § 9 ff TAAG:

Durch § 9 ff TAAG wird die Schaffung eines von den jeweiligen Tourismusverbänden zu führenden Registers vorgesehen, welches alle maßgeblichen Formen der Unterkunftsgewährung erfasst, dies unabhängig davon, ob Nutzungen auf herkömmliche Art oder durch Online-Vermittlungsplattformen angeboten bzw. gebucht wurden. Jede Änderung von Grundlagendaten ist dem jeweiligen Tourismusverband bekannt zu geben, welcher all diese Daten an die Landesregierung und die Gemeinden zur behördlichen Kontrollzwecken weiterzuleiten hat. Die gewonnenen Registermeldungen dienen gleichzeitig auch zu anderen Zwecken, wie dem Abgleich von wohnbauförderungsrechtlichen Daten. Damit kann einer missbräuchlichen Verwendung von Fördergeldern entgegengewirkt werden. Gegen all die vorgesehenen Maßnahmen ist nichts einzuwenden, sofern eine konsequente Überprüfung und verwaltungsstrafrechtliche Ahndung im Sinne der Bestimmungen des § 12 ff TAAG (vorgesehen sind Geldstrafen bis zu € 5000,00) durch die zuständigen Behörden erfolgt. Aus unserer Sicht müssen die Erhebungen in diesem Zusammenhang nicht nur umfassend sein, sondern sollten in besonders schwerwiegenden Fällen, wie beispielweise von unvollständigen bzw. Falschmeldungen sogar zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen.

Zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2:

Mit diesen Bestimmungen werden die Abgabengrenzen für die Aufenthaltsabgabe, welche letztlich den 34 Tiroler Tourismusverbänden für die Finanzierung touristischer Projekte dienen, deutlich angehoben. So können künftig, entsprechend den Verordnungen der Tiroler Landesregierung (siehe dazu § 6 Abs. 2 bis 4 TAAG) im jeweiligen Verbandsgebiet statt bisher mindestens € 0,55 und maximal € 3,00 nunmehr mindestens € 1,00 und

maximal € 5,00 von den zur Zahlung verpflichteten Personen im Sinne des §7ff TAAG eingehoben werden. Vorrangig soll diese Erhöhung, so die erläuternden Bemerkungen (EB), eine Steigerung der Meldemoral bezwecken. Dieses zu unterstützende Ziel, kann aus unserer Sicht jedoch nicht mit der Erhöhung der Aufenthaltsabgabe erreicht werden, sondern nur durch entsprechende Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen. Ein weiterer Grund für die geplante Anhebung der Abgabe ist auch aus den EB zu entnehmen: *„Vom Verband der Tiroler Tourismusverbände wird seit geraumer Zeit eine Anhebung der Abgaben gefordert, um die zur Finanzierung infrastruktureller Einrichtungen in den Verbandsgebieten erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen bzw. bereitstellen zu können“.*

Hier gilt es anzumerken, dass diese Grundintention aus Sicht der Tourismusverbände zwar nachvollziehbar ist, jedoch liegt der Hauptfokus der Touristiker dabei nicht auf dem generellen Ausbau der öffentlichen Personen- und Nahverkehrsinfrastruktur im Bundesland (ÖPNV), was allen Tirolerinnen und Tirolern und nicht nur Gästen Vorteile bringen würde, sondern es soll, wie sich auch aus den EB weiters erschließt, der bestehende Trend zu *„Paketleistungen“* unterstützt werden. Dabei wird beispielsweise auf die Notwendigkeit zur weiteren finanziellen Unterstützung der Gästekarte (sehr viele Nahverkehrseinrichtungen, Bäder, Aufstiegshilfen und ähnliches werden durch den Besitz dieser Karte entweder gratis zur Verfügung gestellt, bzw. deren Nutzung vergünstigt) verwiesen, da andernfalls ein Wettbewerbsnachteil für den heimischen Tourismus gegenüber anderen Destinationen befürchtet wird. Dieses Ansinnen bzw. diese Argumentation ist aus Sicht der AK Tirol verfehlt, zumal durch die budgetäre Stützung der Gästekarten in den Regionen einheimische Infrastrukturnutzer häufig deutlich schlechter gestellt werden. Beispielsweise werden manche Dienstleistungen, wie insbesondere die Nutzung von Aufstiegshilfen, der Erwerb von Konzertkarten, etc. nur in Verbindung mit einer Gästekarte ermöglicht. Da viele Gästekarten zudem nicht nur eine kostenlose bzw. vergünstigte Dienstleistungskonsumation in den spezifischen Urlaubsregionen erlaubt, sondern damit auch eine deutlich darüber hinausgehende Nutzung verknüpft ist, besteht aus unserer Sicht eine deutliche Ungleichgewichtung für einheimische Konsumenten. Mit anderen Worten: Alle Tiroler die nicht die Voraussetzungen für die Nutzung einer Gästekarte erfüllen (beispielsweise durch Nächtigung in einem Tourismusbetrieb im Bundesland), kommen gar nicht in den Genuss dieser Dienstleistungen oder müssen deutlich höhere Preise bezahlen, als Urlauber.

Die Arbeiterkammer Tirol spricht sich nicht nur gegen derartige Entwicklungen aus, sondern lehnt zudem die finanzielle Unterstützung der von den Tourismusbetrieben in Tirol angebotenen Gästekarten durch die Aufenthaltsabgabe ab.

Im Hinblick auf die geplante Erhöhung dieser Abgabe ist noch auszuführen, dass nicht nur die Entscheidung über die tatsächliche Abgabenhöhe stark von den jeweiligen Tourismus-

verbänden für die einzelnen Regionen beeinflusst wird, sondern auch welche Projekte damit gestützt bzw. finanziert werden. Es liegt durch die Formulierung in den EB die Vermutung nahe, dass generell durch die lukrierten Mittel auch Liftinfrastruktur und damit in Zusammenhang stehende Großprojekte mitfinanziert werden sollen (beispielsweise Schigebietszusammenschlüsse), was nicht nur kritisch zu betrachten ist, sondern auch mit der derzeitigen politischen Linie der Tiroler Landesregierung nicht vereinbar wäre. Die Intention der Landesregierung zielt insgesamt auf die Verhinderung eines „*over tourism*“ ab. Dies lässt sich aus verschiedensten medialen Bekenntnissen und Gesetzesänderungen (beispielsweise aus dem Regierungsprogramm für Tirol 2018 – 2023, zum Raumordnungsplan „Agenda 2030“, zu Änderungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes und der Tiroler Bauordnung, zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm, etc.) seit Beginn dieser Legislaturperiode ableiten. Es wird immer wieder betont, dass eine raumverträgliche Tourismusedwicklung angestrebt wird, beispielsweise soll der Neu- und Ausbau von Liftinfrastruktur nur dann erfolgen, wenn diese sinnvoll und notwendig ist. Es soll zunehmend im Bundesland der „Qualitätstourismus“ forciert und gefördert werden, daher mutet diese „Tourismuswirtschaftsfreundliche“ Argumentation, durch die Erhöhung der Aufenthaltsabgabe soll „*notwendige Infrastrukturen finanziert werden*“, widersprüchlich an. Es wird in weiterer Folge auch nicht beachtet, dass sich der Tourismus (bzw. die 34 Tourismusverbände) in Tirol nicht nur über die Aufenthaltsabgabe im Sinne des TAAG finanziert, sondern auch über Leistungen entsprechend dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 (TGG) wie Pflicht- und freiwilligen Beiträge gemäß § 30 ff TGG oder den Tourismusförderungsfonds gemäß § 44 ff TGG. Es erfolgen auch unterschiedlichste Förderungen durch das Land Tirol und zusätzlich erzielen die einzelnen Tourismusverbände selbst Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (aus Veranstaltungen, aus Vermietungen, Verpachtungen, Vermögensveräußerungen, etc.). Unsere Recherchen haben dazu ergeben, dass die heimischen Tourismusverbände beispielsweise im Jahr 2017 ca. € 79 Mio. (45% des Gesamtbudgets) alleine durch die Einhebung der Aufenthaltsabgaben verzeichneten. Insgesamt wurden die Gesamtbudgets mit ca. € 174 Mio. beziffert.

Es stellt sich daher die Frage, für welche Projekte wurde dieses Geld bisher verwendet und wie rechtfertigt sich in Anbetracht dessen, die teilweise Verdoppelung der Aufenthaltsabgabe? Hierzu vermischen wir eine klare Deklaration der verantwortlichen politischen Akteure.

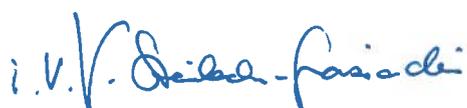
Wir haben bereits mehrfach Vorschläge an das Land Tirol unterbereitet, in welchen wir darauf hingewiesen haben, dass bereits ein geringer Prozentsatz des Tourismusbudgets (beispielsweise Zuweisung der Freizeitwohnsitzpauschale des TAAG an die Gemeinden) deutlich zur Schaffung von „leistbarem Wohnraum“ oder zum Ausbau des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs beitragen kann. Abschließend können wir diese Forderung nur nochmals verstärken und darauf hinweisen, dass eine Zuweisung eines

wohlwollenden politischen Willens und Mut gegenüber einer Tourismuswirtschaft benötigt, welche eigentlich, so zumindest die bisherigen Bekenntnisse, in der jetzigen Form überholt ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bittet um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.v.v. Zangerl - fasia di".

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized "G.P." with a checkmark.

(Mag. Gerhard Pirchner)